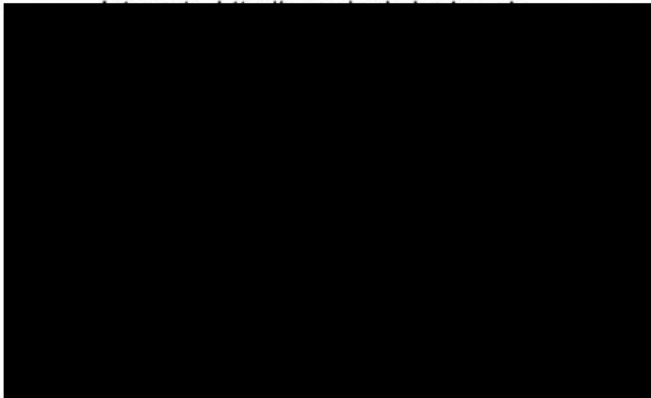


Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz
und Energie des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Ihr Schreiben vom 28.03.2025, [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Möglichkeit wahr, zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) Stellung zu nehmen.

Die mit der 3. Änderung des LEP verbundenen Anpassungen und Änderungen basieren auf den Eckpunkten, welche die Landesregierung am 21. Juni 2023 zur raumordnerischen Prüfung durch die Landesplanungsbehörde beschlossen hat:

- Prüfung, inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben, über den LEP in ihren sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können.
- Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.
- Prüfung, ob Änderungen im LEP oder ein Erlass bzw. eine Handreichung zur Verstetigung der so genannten „Flex-Modelle“ erforderlich sind. Die „Flex-Modelle“ sollen derzeit in drei Planungsregionen auf ihren Beitrag zu einer flexibleren, schnelleren und umsetzungsorientierteren Raumordnung erprobt werden. ...
- Prüfung, ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für derartige Nutzungen weiter im LEP gesichert werden sollen und ob weitere derartige oder ähnliche Flächen zur Stärkung von Industrie und produzierendem Gewerbe bzw. der Transformation ausgewiesen werden können. Sollte sich einer der bestehenden LEP-Standorte nicht mehr für eine weitere Sicherung für diesen Zweck eignen, wird geprüft, ob dieser Standort zukünftig im LEP als Gebiet zum Schutz der

Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf
www.bus-und-bahn-im-muensterland.de

oder über die „BuBiM-App“



Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen möglich unter
www.kreis-borken.de/termine



Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74
www.kreis-borken.de/online-bezahlen
UST-ID-Nr.: DE124164543

Natur, für die Landwirtschaft oder eine andere Nutzung wie z. B. Erneuerbare Energien gesichert werden soll.

- Prüfung einer Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur) sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 „Waldschutz und Waldinanspruchnahme“ aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (LEP-Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP.
- Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie bzw. freiwerdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, auf denen andere Nutzungen für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung stehen.
- Prüfung, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie Pipelines zu unterstützen.
- Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehenden Lagerstätten überprüft.
- Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich sind.

Parallel zur Prüfung und Verfahrensvorbereitung der 3. Änderung des LEP durch die Landesplanungsbehörden wurde das Änderungsverfahren zum Regionalplan Münsterland bei der Bezirksregierung Münster (wirksam seit dem 17. April 2025) durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster hat sich parallel mit den geplanten Änderungen der Ziele und Grundsätze der vorliegenden 3. Änderung des LEP auseinandergesetzt, da mit der Bekanntmachung zur Einleitung des für die 3. Änderung vorgesehenen Beteiligungsverfahrens die neuen bzw. geänderten Zielfestlegungen des Änderungsentwurfs als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 4 LPiG NRW zu werten sind, welche bei raumbedeutsamen Planungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG.

Es wurde vorsorglich geprüft, ob die Festlegungen, die zum Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens gehörten, mit den geplanten LEP-Zielen vereinbar sind bzw. diese bereits berücksichtigen.

Zu den Ergebnissen dieser Prüfung verweise ich auf die Anlage 1 zum Regionalplan Münsterland.

Insgesamt kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die geplanten Festlegungen des LEP zur Siedlungsentwicklung, zur Landwirtschaft und Rohstoffsicherung mit dem aktuell geltenden Regionalplan vereinbar sind.

Der Kreis Borken begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des neuen Ziels 9.2-4 – Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) in den LEP:

Es soll bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen (BSAB) für die Rohstoffe Kies und Sand neben der Entwicklung des bisherigen Abtragungsgeschehens auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten (Degressionsfaktor) beachtet werden. Anhand eines durch die Landesregierung noch zu entwickelnden wissenschaftlich begründeten Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe und alternativen Baustoffen eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglicht.

Die Anwendung des Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann beim Regionalplan Münsterland dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Anforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.

Mögliche Anpassungserfordernisse erkennt die Regionalplanungsbehörde Münster zu den Zielen 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur, 7.3-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen. Diese Änderungen orientieren sich eng an der Rechtsprechung und formulieren Ausnahmevoraussetzungen, die sich auf näher bestimmte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränken, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind.

Zu Ziel 10.2-14 – Freiflächen-Solarenergie im Freiraum wird von Seiten des Regionalplanungs-Träger ausgeführt, dass die geplante Ergänzung des Ziels bestimmt, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ab dem Zeitpunkt entfällt, ab dem ein im Ziel definierter Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erreicht ist. Die im Regionalplan zur Nutzung der Solarenergie getroffenen Festlegungen sind mit der geplanten Änderung des Ziels 10.2-14 vereinbar. Nach Inkrafttreten des LEP NRW wird die Regelung dieses Ziels unmittelbar gelten.

Die Kommunen im Kreis Borken haben sich mit der Steuerung von PV-Freiflächen bereits 2023 umfassend auseinandergesetzt. Bevorzugt sollen im Kreis Borken PV-Freiflächen-Anlagen auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen entstehen, nachrangig in der Gebietskulisse des EEG 2023 (500 m zu Schienenwegen und Autobahnen) sowie im gleichen Korridor zu mehrspurigen Bundesstraßen. Die in Auftrag gegebene Studie zum PV-Freiflächenpotenzial im Kreis Borken unterstützt damit weitgehend die Potenzialstudie PV-Freiflächen des Landes.

Es wird nach Abschluss der 3. Änderung des LEP über ein Anpassungserfordernis des Regionalplans durch die Bezirksregierung Münster zu entscheiden sein.

Zum Thema der Mobilität und Infrastruktur möchte ich folgende Hinweise und Anregungen aus Sicht des Kreises Borken einbringen:

Zum Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung (Stärkung ÖPNV und gesamter Umweltverbund) z.B. durch Freihalten von Flächen für Mobilstationen, Einbindung des Radverkehrsnetzes (lokal in überörtlich, überörtlich in Radvorrangnetz des Landes):

Der Grundsatz sieht vor, dass sich das Radverkehrsnetz des Kreises in das Radvorrangnetz des Landes einfügen soll. Es wird begrüßt, dass hiermit auch die Radschnellverbindung RS 2 landesplanerisch unterstützt wird. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass weitergehende Planungen der Kreise sehr eingeengt werden.

Ich rege an, die folgende Ergänzung aufzunehmen: Die überörtlichen Planungen des Radvorrangnetzes – hier Veloroutennetz – unterliegen den gleichen Vorgaben.

Eine Übersicht über das Veloroutennetz im Kreis Borken habe ich als Anlage beigelegt.

Zum Grundsatz 8.1-11 Öffentlicher Verkehr „...Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich...“

Diese Klarstellung begrüße ich vor allem für die weitere Planung und Umsetzung des im Kreis Borken geplanten Radschnellwegs RS 2.

Zur Einführung des Grundsatzes 8.1-13 „Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.“, rege ich an, als Ergänzung aufzunehmen, dass auch überörtliche Planungen von Radvorrangnetzen wie die Veloroutenkonzepte der Münsterlandkreise Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis Borken zu den Bedarfsplänen für den Schienen- und den Fahrradverkehr, die in den Anlagen dargestellten Trassen gemeldet hat, welche unter die o.a. Regelungen fallen sollten.

Insgesamt begrüße ich, dass mit der 3. Änderung des LEP Klarstellungen für die zur Prüfung vorgelegten Eckpunkte erfolgen.

